

Gebührensatzung für das Straßenfest

Auf Grund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl. S. 272) und aufgrund des Beschlusses des Marktgemeinderates vom 29.04.2008, zuletzt geändert durch die fünfte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für das Straßenfest vom 06.02.2019, erlässt der Markt Heroldsberg folgende

Satzung:

§ 1 Grundsatz, Gebührenpflicht

Für die aktive Teilnahme als Anbieter am Heroldsberger Straßenfest erhebt der Markt Heroldsberg als Veranstalter Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschildnerin/Gebührenschildner

Gebührenschildnerin/Gebührenschildner ist, wer die Entstehung der Gebühren aufgrund der aktiven Teilnahme als Anbieter im Rahmen der Veranstaltung tatsächlich oder rechtlich zu vertreten hat.

§ 3 Teilnahme- bzw. Sondernutzungsgebühren

(1) Abweichend von den bisher geltenden Regelungen zur Zulassung von Sondernutzungen und zur Gebührenpflicht von Sondernutzungen wird speziell für den zeitlichen und örtlichen Geltungsbereich des Straßenfestes das Folgende geregelt:

a) Für Vereine und gewerbliche Anbieter (Schausteller) sowie Anbieter von gewerblichen Produkten und Dienstleistungen (Gastronomen, Imbisswagen etc.) werden folgende Sondernutzungsgebühren erhoben:

- | | |
|---|------------|
| 1. Grundgebühr für Heroldsberger Vereine pro Standort ohne Verkauf | kostenfrei |
| 2. Grundgebühr für Heroldsberger Vereine pro Standort mit Verkauf | 20,-- € |
| 3. Grundgebühr für Heroldsberger Vereine pro Standort bei Verkauf von Speisen und Getränken (inkl. Schankerlaubnis) | 40,-- € |
| 4. Grundgebühr für Gewerbetreibende pro Standort ohne Verkauf (Ausstellungen, Präsentationen, Verteilung von Informationsmaterial bis zu einer Länge von 8 Metern; bei längeren Ständen/Flächen wird die Grundgebühr für einen zweiten Standort fällig) | 25,-- € |
| 4a. Grundgebühr für auswärtige Gewerbetreibende pro Standort ohne Verkauf (Ausstellungen, Präsentationen, Verteilung von Informationsmaterial; bis zu einer Länge von 8 Metern; bei längeren Ständen/Flächen wird die Grundgebühr für einen zweiten Standort fällig) | 35,-- € |

5.	Grundgebühr für Privatpersonen und Gewerbetreibende pro Standort mit Verkauf (bis zu einer Länge von 8 Metern; bei längeren Verkaufsständen wird die Grundgebühr für einen zweiten Standort fällig)	40,-- €
5a.	Grundgebühr für auswärtige Privatpersonen und Gewerbetreibende pro Standort mit Verkauf (bis zu einer Länge von 8 Metern; bei längeren Verkaufsständen wird die Grundgebühr für einen zweiten Standort fällig)	50,-- €
6.	Grundgebühr für Privatpersonen und Gewerbetreibende pro Standort bei Verkauf von Speisen und Getränken (inkl. Schankerlaubnis und bis zu einer Länge von 8 Metern; bei längeren Verkaufsständen wird die Grundgebühr für einen zweiten Standort fällig)	60,-- €
6a.	Grundgebühr für auswärtige Privatpersonen und Gewerbetreibende pro Standort bei Verkauf von Speisen und Getränken (inkl. Schankerlaubnis und bis zu einer Länge von 8 Metern; bei längeren Verkaufsständen wird die Grundgebühr für einen zweiten Standort fällig)	75,-- €
7.	Grundgebühr für Gastronomiebetriebe pro Standort bei Verkauf von Speisen und Getränken (inkl. Schankerlaubnis)	100,-- €
7a.	Grundgebühr für auswärtige Gastronomiebetriebe pro Standort bei Verkauf von Speisen und Getränken (inkl. Schankerlaubnis)	120,-- €
8.	Grundgebühr für Schausteller mit Fahr- und Vergnügungsgeschäften pro Standort	60,-- €
8a.	Grundgebühr für auswärtige Schausteller mit Fahr- und Vergnügungsgeschäften pro Standort	75,-- €
9.	Anbieter auf Rathausplatz und Festplatz haben sich zusätzlich mit folgenden Unkostenbeiträgen an den dort stattfindenden Musik- bzw. Bühnendarbietungen zu beteiligen:	
a)	Vereine, Privatpersonen (bei Verkauf von Waren, Speisen, Getränken)	50,-- €
b)	Schausteller und gewerbliche Anbieter von Waren (ohne Speisen und Getränke)	50,-- €
c)	gewerbliche Anbieter und Gastronomen bei Verkauf von Speisen und/oder Getränken (wird seitens der Verwaltung festgesetzt und ist abhängig vom Platzbedarf und vom zu erwartenden wirtschaftlichen Erfolg des Veranstaltungstages)	50,-- bis 400,-- €
b)	Zusätzlich werden folgende Gebühren erhoben:	
1.	bereitgestellte Sitzgelegenheiten des Teilnehmers an Tischen, je Sitzplatz	1,-- €
2.	Bierzeltgarnituren (1Tisch, 2 Bänke)	10,-- €
3.	Aufstellen von Bistrotischen als Stehmöglichkeit, je Tisch	5,-- €
4.	Verleih von Buden an Privatpersonen, Gewerbetreibende und Gastronomie	50,-- €

Die Gebühren nach Buchst. b) Nr. 1 bis 3 sind grundsätzlich von örtlichen Vereinen zur Hälfte zu tragen. Der Verleih von Buden nach Buchst. b) Nr. 4 ist für örtliche Vereine gebührenfrei. Soweit Branchen im Gebührentarif nicht ausdrücklich aufgeführt sind, werden die Gebühren nach vergleichbaren Branchen berechnet. Sonstige Bedienstete des Marktes Heroldsberg oder örtliche Vereine, die auf Veranlassung bzw. Wunsch des Veranstalters durch sonstige Darbietungen zur Attraktivität des Straßenfestes beitragen, sind gebührenfrei, soweit weder Speisen noch Getränke zum Verkauf angeboten werden.

Für Straßenfestteilnehmer, die abweichend vom im Gebührenbescheid festgelegten Fälligkeitstermin erst am Tag des Straßenfestes in bar bezahlen, wird wegen des zusätzlichen Verwaltungsaufwandes eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 5 € erhoben. Gleiches gilt für Teilnehmer, die ohne vorherige Anmeldung zum Straßenfest erscheinen.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Gebühren entstehen mit der Anmeldung der Teilnahme.

(2) Grundlage für die Gebührenabrechnung ist der angegebene Bedarf bzw. das Angebot der Teilnehmer am Veranstaltungstag. Bei der Anmeldung ist jeweils anzugeben, in welchem Umfang auch Sitzplätze oder Stehtische von den Anbietern zur Verfügung gestellt werden. Eine Rückerstattung von Gebühren erfolgt nicht.

(3) Die Gebühren werden mit ihrem Entstehen fällig und sind nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zur Zahlung auf eines der Konten des Marktes Heroldsberg fällig.

(4) Werden am Veranstaltungstag zusätzliche Sitzgelegenheiten und Stehtische aufgestellt, werden diese von Beauftragten des Marktes Heroldsberg vor Ort entsprechend nach erhoben und quittiert.

(5) Belege über die Zahlung der Gebühren sind den Aufsichtspersonen des Marktes Heroldsberg auf Verlangen vorzuweisen.

§ 5 Mahn- und Verzugsgebühren, Schadensersatz

Bei Nichteinhaltung der Zahlungen werden seitens des Veranstalters Mahngebühren bzw. Säumniszuschläge gemäß der einschlägigen rechtlichen Vorschriften erhoben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heroldsberg, den 06.02.2019
MARKT HEROLDSBERG

gez.

J. Schalwig
1. Bürgermeister